



Gemeinde  
Herrliberg

# **Elektrizitätswerk Herrliberg (EWH)**

**Tarif für:**

**Rücklieferungen aus  
Energieerzeugungsanlagen EEA**

**gültig ab 1. Januar 2018**

---

## **1 Geltungsbereich**

---

Gemäss dem Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 Art. 7 ist das Elektrizitätswerk Herrliberg (EWH) verpflichtet, in seinem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten.

## **2 Tarif**

---

Gemäss dem Energiegesetz (EnG) Art. 7, Abs. 2 und der ElCom-Verfügung vom 19. April 2016 hat der Rücklieferatarif der durchschnittlichen Strompreisbeschaffung zu entsprechen:

### **Wirkenergie**

Die Vergütung der Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Netz des EWH erfolgt zu 4.5 Rp./kWh.

## **3 Kosten pro Zähler**

---

- Das Erfassen der Messdaten für EEA < 30 kVA kostet pro Zähler 10.00 Fr./Mt. (exkl. MwSt.)
- Das Erfassen der Messdaten für EEA > 30 kVA kostet pro Zähler 60.00 Fr./Mt. (exkl. MwSt.)

Die Leistungen umfassen die Energiedatenerfassung, Lastgangmessung, Plausibilisierung und Datenübermittlung an die Marktteilnehmer. Die Installation, Geräte und den Betrieb für die automatische Datenübermittlung hat der Produzent zu tragen.

## **4 Technische Anschlussbedingungen**

---

Die Rücklieferung von elektrischer Energie ist nicht an jedem Standort des EWH-Verteilnetzes möglich. Das EWH entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden dürfen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

## **5 Allgemeine Bestimmungen**

---

### **5.1 Energiemessung**

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten der Rückliefernden.

### **5.2 Ablesung und Verrechnung**

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. Das EWH kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung Herrliberg (EVOH) vom 14. Juni 2000 und die regionalen Werkvorschriften Zürich.

TB / August 2017